

Es wird darauf hingewiesen, dass eine erteilte Beschäftigungserlaubnis mit der Gültigkeit des Aufenthaltsdokuments (Aufenthaltsgestattung) verbunden ist.

Bei rechtskräftigem, negativem Ausgang des Asylverfahrens erlischt eine Beschäftigungserlaubnis Kraft Gesetz! Es bedarf keiner erneuten Information an den Arbeitgeber oder den Asylbewerber!

Die vollziehbare Ausreiseverpflichtung bei abgelehnten Asylverfahren erkennen Sie an einer Duldung bzw. an einer Grenzübertrittsbescheinigung. In diesem Fall kann eine weitere Beschäftigung in **Ausnahmefällen bis zur Ausreise** weiterhin in Betracht kommen. **Voraussetzung hierzu ist in jedem Fall eine geklärte Identität.** Wir empfehlen aus amtlichen Gründe, dass der Antragsteller schon während des laufenden Asylverfahrens ein Dokument des Heimatlandes vorlegt, das Vor- und Nachnamen, leserliches Geburtsdatum sowie ein Lichtbild enthält. Ob das Dokument für den Identitätsnachweis ausreicht, wird im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

Es ist auf jeden Fall ein erneuter Antrag auf Beschäftigung zu stellen!

Bei Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit i. d. R. erforderlich. Hierbei ist mit einer Wartezeit bis zu zwei Wochen zu rechnen.

Eine Beschäftigungserlaubnis begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Wir empfehlen daher die freiwillige Ausreise des Antragstellers und Beantragung eines Visums bei einer deutschen Auslandsvertretung zur Beschäftigung.

Über die Entscheidung der eingereichten Beschäftigungsanfrage/Stellenbeschreibung wird der Ausländer schriftlich oder telefonisch informiert. Von Sachstandsanfragen während des Verfahrens bitten wir höflichst abzusehen.

Vor **Eintragung** der Beschäftigungserlaubnis in den **Ausweis** (Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung) darf die Beschäftigung **nicht aufgenommen werden**.

Auf § 404 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung – (SGB III) (Bußgeldvorschriften) und § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) wird hingewiesen.

Des Weiteren weisen wir auf die Mitwirkungs- u. Informationspflichten des Arbeitnehmers gegenüber der zuständigen Behörden hin. Gehalts/Lohnabrechnungen, ggf. schriftliche Kündigung, Arbeitsvertrag sind bei den zuständigen Behörden abzugeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt verstanden habe.

Unterschrift und Vor- und Nachname
u. Geburtsdatum des Asylbewerbers

Unterschrift Arbeitgeber
Stempel u. Datum

HINWEISE:

I. Eine Ausfertigung ist der Ausländerbehörde zusammen mit der Stellenbeschreibung vollständig ausgefüllt und Unterschrieben zurückzugeben.

II. Ohne Übersendung dieser Belehrung ist die Bearbeitung der Stellenbeschreibung/der gewünschten Beschäftigungserlaubnis nicht möglich.